



Stand: Januar 2017

## I. Zielsetzung „Tage religiöser Orientierung“

„Tage religiöser Orientierung“ sind ein Angebot an Schülerinnen und Schüler aller Schulformen ab der Jahrgangsstufe 9 und der Sekundarstufe II. Sie finden während der Schulzeit statt und dauern in der Regel 3 Tage.

„Tage religiöser Orientierung“ bieten Freiraum, außerhalb des Schulalltages zusammen mit den Mitschüler\_innen Fragen der eigenen Lebensorientierung und Sinnfindung zur Sprache zu bringen: z. B. Gestaltung der eigenen Zukunft, Umgang mit der eigenen Zeit, Selbstwerdung in vielfältigen Beziehungen, Umgang mit Grenzerfahrungen. Dabei soll auch die Frage nach der Bedeutung von Glaube und Religiosität für die eigene Lebensgestaltung offengehalten werden.

Vorbereitung und Gestaltung von „Tagen religiöser Orientierung“ folgen einem teilnehmer\_innenorientierten Konzept; im Mittelpunkt stehen nicht vorgegebene Themen, sondern die Themen, die sich aus den Lebenssituationen und -erfahrungen der Schüler\_innen und den Prozessen in der Gruppe ergeben. Es geht auf „Tagen religiöser Orientierung“ keinen abzuarbeitenden Themenkatalog. Es geht nicht darum, Wissen oder Informationen über ein Thema zu präsentieren, sondern um die je persönliche Betroffenheit und das eigene Beteiligtsein in Bezug auf ein Thema: sich mit der eigenen Biographie in der Offenheit, die jede/r für sich selbst bestimmt, den Mitschüler\_innen mitzuteilen.

„Tage religiöser Orientierung“ möchten den Prozess der Sinnorientierung und Identitätsbildung begleiten und die religiöse Dimension des Lebens zur Sprache bringen. Sie sind eine sinnvolle Unterstützung des allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule.

## II. Erlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen

„Tage religiöser Orientierung“ werden schulrechtlich unter dem Begriff „Religiöse Freizeiten“ subsummiert.

Runderlass des Kultusministers vom 22.12.1983 – ( I C 1.03-0/1-1822/83)

1. Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der besonderen Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nr. 1 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (BASS 14 – 12 Nr. 2) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden.

Sie werden in der Regel von der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nr. 2 Richtlinien für Schulfahrten) sind entsprechende Planungen der Religionslehrerin oder des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.

2. Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt werden (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstaltungen.

Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrer Sonderurlaub nach § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrV NRW) bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist entsprechend nach § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1-1) zu verfahren.

### III. Richtlinien zur Bezuschussung

#### 1. Grundlegend

Bezuschusst werden schulbezogene Maßnahmen ab der Jgst. 9.

Antragsberechtigt sind Träger dieser Maßnahmen auf dem Gebiet des Bistum Münsters (i.d.R. Schulen, vertreten durch die Schulleitung oder eine dazu bestimmte Vertretung/Projektleitung). Es können keine Zuschüsse für einzelne Teilnehmer\_innen eingeworben werden.

Zwei verschiedene Arten von Zuschüssen werden gewährt, die beide direkt an den Träger der Maßnahme (i. d. R. die Schule, vertreten durch die Schulleitung oder eine organisierende Lehrperson) ausbezahlt werden:

- ein Zuschuss für alle an der Maßnahme Beteiligten (sog. Teilnehmerzuschuss),
- ein Zuschuss zum Tagessatz bei bestimmten Bildungshäusern (sog. Häuserzuschuss).

Der Träger der Maßnahme hat neben den Schüler\_innen auch für die begleitende Lehrer\_innen sowie Referent\_innen einen Anspruch auf die Bezuschussung, sofern diesen oder dem Träger Kosten entstehen.

#### 2. Zuschuss für die Teilnehmer\_innen der Maßnahme („TEILNEHMERZUSCHUSS“)

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer\_innen und der Dauer der Maßnahme. Der Zuschuss dient zur Finanzierung der Gesamtkosten.

Es werden Maßnahmen bis zu 3 Tagen bezuschusst.

Derzeit wird an den Träger der Maßnahme ein Zuschuss von **8,00 € pro Tag und Teilnehmer\_in** gezahlt, sofern keine öffentlichen Mittel für diese Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

##### 2.1 Kurszeiten

Beginnt die Kursarbeit am Anreisetag bis um 11.00 Uhr und endet sie am Abreisetag frühestens um 14.30 Uhr, so werden beide Tage voll gezahlt.

Bei einem späteren Beginn oder früheren Ende der Kursarbeit wird für den jeweiligen Tag ein Zuschuss von **3,50 €** gezahlt.

An- und Abreisezeiten zählen nicht als Kurszeiten.

##### 2.2 Kurse ohne Übernachtung

Bei Kursen ohne Übernachtung gewähren wir einen Zuschuss von **3,50 €** pro ganzem Tag und Teilnehmer\_in. Bei Kursen ohne Übernachtung, die später als 11.00 Uhr beginnen oder früher als 14.30 Uhr enden, wird ein Zuschuss von **1,50 €** gewährt.

#### 3. Zuschuss zum Tagessatz einiger Bildungshäuser („HÄUSERZUSCHUSS“)

Derzeit bezuschusst die Hauptabteilung Schule und Erziehung mit **5,60 € pro Tag und Teilnehmer\_in** für höchstens 3 Tage den Tagessatz von folgenden Häusern, die für die Durchführung von „Tagen religiöser Orientierung“ auf besondere Art geeignet sind, keine öffentlichen Mittel für diese Maßnahmen in Anspruch nehmen und teilweise ein personelles Angebot machen.

- Jugendburg Gemen, 46325 Borken
- Haus St. Benedikt, Gerleve, 48727 Billerbeck
- „Baustelle“, 48249 Dülmen-Daldrup
- Jugendhaus Maria-Veen, 48734 Reken
- Kath. Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“, 48231 Warendorf
- Begegnungszentrum am Kloster Damme, 49401 Damme / Oldb
- St. Michaelturm, 47509 Schaephuysen
- Gilwell Sankt Ludger, 45721 Haltern am See
- CAJ-Werkstatt, 48369 Saerbeck
- Jugend-Kloster Kirchhellen, 46244 Bottrop
- DJK Sportschule, 48159 Münster
- Kolping Bildungsstätte Coesfeld, 48653 Coesfeld

Auch hier gilt die Regelung:

Beginnt die Kursarbeit am Anreisetag bis 11.00 Uhr und endet sie am Abreisetag frühestens 14.30 Uhr, so werden beide Tage voll gezählt, bei späterem Beginn oder früherem Ende beträgt der Zuschuss 2,80 €.

An- und Abreisezeiten zählen nicht als Kurszeiten.

#### 4. **Bezuschussung anderer Bildungsträger und Verbände**

Für TrO-Maßnahmen, die von der Katholischen Studierende Jugend Münster (KSJ) bzw. den Kolpingjugend Diözesanverband Münster durchgeführt werden, können Schulen aufgrund anderer öffentlicher Zuschussungen an die Verbände keine Teilnehmerzuschüsse beantragen. Der sog. Häuserzuschuss bleibt davon unberührt und kann beantragt werden, wenn diese Maßnahmen in einer der aufgeführten Bildungseinrichtungen stattgefunden haben.

#### 5. **Beantragungsmodalitäten**

Die Teilnehmer- und die Häuserzuschüsse können nur mit den aktuellen Antragsvordrucken beantragt werden. Hier muss dann auf der Vorderseite angegeben werden, ob nur der Teilnehmerzuschuss und/oder der Häuserzuschuss beantragt wird.

Diese Antragsvordrucke stehen als Download auf unserer Internetseite zur Verfügung:

**[www.bistum-muenster.de](http://www.bistum-muenster.de),**

unter den Rubriken Schule und Erziehung; Schulpastoral; TrO.

Anträge auf Zuschüsse gemäß der Ziffer 2. werden *nach* Durchführung der „Tage religiöser Orientierung“ gestellt. Sie sind in einfacher Ausfertigung zu senden an:

**Bischöfliches Generalvikariat  
300 – Hauptabteilung Schule und Erziehung  
301 – Geschäftsführung  
Postfach 1366  
48135 Münster**

Die Auszahlung der Zuschüsse an den Träger der Maßnahme erfolgt nach Eingang des vollständig ausgefüllten und geprüften Antrags.

Die Durchführung der Maßnahme muss rückseitig auf dem Antragsformular zusätzlich durch die Bildungsstätte sowie in der Angabe der Kursarbeitszeiten durch die beteiligten Referent\_innen bestätigt werden.

Alle Zuschüsse für durchgeführte „Tage religiöser Orientierung“ müssen im laufenden Kalenderjahr beantragt werden. Eine Ausnahme bilden lediglich die Kurse, die nach dem 08. Dezember des laufenden Jahres stattgefunden haben.

#### 6. **Prüfung**

Die Hauptabteilung Schule und Erziehung behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu überprüfen.

### **IV.**

#### **Empfehlungen und Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien**

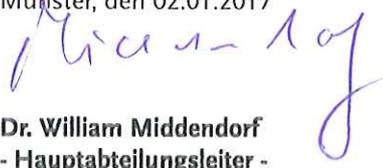
1. Die verschiedenen Träger von „Tagen religiöser Orientierung“ im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster arbeiten in konzeptionellen sowie arbeitsorganisatorischen Fragestellungen eng zusammen. Informationen zum „Netzwerk TrO“ finden Sie unter: [www.netzwerk-tro.net](http://www.netzwerk-tro.net).
2. Die Qualität von TrO hängt von vielen Faktoren ab. Inhaltlich zutreffend sind sie im TrO-Leitfaden des Netzwerkes TrO zusammengestellt. Ein Aspekt, der in diesen Richtlinien besondere Aufmerksamkeit erfährt, ist der geeignete Zeitrahmen von TrO. Es geht darum, ein prozess- und teilnehmer\_innenorientiertes Kursgeschehen zu ermöglichen und dafür bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus diesem Grund spricht auch Vieles dafür, das Alter der teilnehmenden Schüler\_innen möglichst hoch anzusetzen.

3. Die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit in Bildungsstätten innerhalb des Bistums Münster durchgeführt werden, die für „Tage religiöser Orientierung“ geeignet sind, um Fahrtkosten und Anreisezeit niedrig zu halten.  
Eine langfristige Planung und Absprache mit den Bildungsstätten sowie den begleitenden Referent\_innen/Teamer\_innen bzw. deren Leitungen hat sich als notwendig erwiesen.
4. Die Abteilung Schulpastoral befürwortet und fördert die Pilotierung von neuartigen Kurskonzepten im Rahmen von Tagen religiöser Orientierung. Die strikte Teilnehmer\_innen- und Prozessorientierung sind jedoch methodisch wie -didaktisch unverzichtbarer Bestandteil von religiösen Orientierungstagen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Referat für Tage religiöser Orientierung.
5. Die Organisation von Tagen religiöser Orientierung unter dem Aspekt der inklusiven Bildung bedarf – wie viele andere Schulfahrten auch – einer besonderen Aufmerksamkeit seitens der vorbereitenden Lehrpersonen. Hinsichtlich der Barrierefreiheit empfehlen wir, die Auswahl von Bildungsstätten mit entsprechender Ausstattung sowie die Buchung von geeigneten (Niederflur-)Bussen weit im Voraus zu planen. Gleiches gilt auch für die methodisch-didaktischen Absprachen mit den die Kurse durchführenden Personen oder Honorarkräfte-Teams. Das Referat „Tage religiöser Orientierung“ im Bischöflichen Generalvikariat steht organisierenden Lehrpersonen auch in diesen Fragen beratend zur Seite.
6. **Nicht als TrO-Maßnahme bezuschusst werden:**
  - Maßnahmen an Grundschulen,
  - Veranstaltungen für die Jahrgangsstufen 5 – 8,
  - Projekt- oder Besinnungstage in Verbindung mit Klassenfahrten,
  - Kurse, die durch einen anderen Träger der Bildungsarbeit abgerechnet werden.
7. Um die Eigenleistung der Schüler\_innen berechnen zu können, muss bei der Kalkulation durch den Träger der Maßnahme berücksichtigt werden:
  - Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Seminar-kosten),
  - Fahrtkosten,
  - Referent\_innenhonorare,
  - Materialkosten.
8. In das Antragsformular ist die Erklärung aufgenommen, dass der/die Antragstellende keine Zuschüsse anderer Träger von Bildungsarbeit in Anspruch nimmt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass z. B. der Förderverein der Schule oder die Pfarrgemeinde eine finanzielle Unterstützung gewähren.
9. Teilnehmer\_innenlisten und Kostenbelege sind *nicht* erforderlich. Anträge auf Bezuschussung sind jeweils umgehend zu stellen.

## V. Inkraftsetzung dieser Richtlinien

Die Inkraftsetzung der Richtlinien gilt ab sofort befristet für 2 Jahre bis zum 31.12.2018.

Münster, den 02.01.2017

  
**Dr. William Middendorf**  
- Hauptabteilungsleiter -